

Satzung
des Kinder- und Jugendförderkreises 2019 e.V.
der
TSG Backnang Tennis 1925 e.V.

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendförderkreis 2019 e.V. der TSG Backnang Tennis 1925 e.V."
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Backnang** und ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Stuttgart** eingetragen.

§ 2
Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist im Allgemeinen die Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugend-Trainingsarbeit der TSG Backnang Tennis 1925 e.V. sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen Hauptverein, Trainern, der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
 - a.) Materielle Unterstützung der Kinder- und Jugend-Tennisarbeit bei Anschaffungen, die vom Hauptverein nicht oder nicht voll übernommen werden.
 - b.) Unterstützung einzelner, bedürftiger Kinder und Jugendlicher für besondere Vorhaben.
 - c.) Förderung von Trainings-Veranstaltungen aller Art.
 - d.) Darüber hinaus will der Verein auch die Belange der Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit vertreten.
3. Zweckgebundene Mittel müssen entsprechend weitergeleitet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal für Büro bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b.) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a.) Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder
 - b.) Jugendliche Mitglieder, das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Vereinigung werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung; diese wird auf Verlangen ausgehändigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahren genießen sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes über 18 Jahre alte Mitglied eine Stimme. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet (§ 10).
3. Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ergibt sich aus § 10.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben ab ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu leisten, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Folgebeiträge werden im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Mitgliedsjahres endet.
4. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.
5. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 11 Austritt

1. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. Dezember zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Förderkreis.

§ 12 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a.) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b.) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins

- c.) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d.) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3)
2. Vor der Schlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 13 Ehrungen

Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und durch einstimmige Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 - a.) 1ten Vorsitzenden/e
 - b.) 2ten Vorsitzenden/e
 - c.) Schatzmeister
 - d.) Schriftführer

Der 1. oder 2. Vorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung nach außen berechtigt. Grundsätzlich übernimmt der 2te Vorsitzende die Vertretung des 1ten Vorsitzenden bei Abwesenheit.

Der Kassenprüfer ist nicht Mitglied des Vorstandes, sondern wird im Rahmen der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre benannt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei soll jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder in jährlich wechselndem Turnus für eine Wahlperiode gewählt werden.
3. Entgegen § 27 Abs. 1 BGB kann beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

4. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Höhe der nicht zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte legt die Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr fest.
5. Sämtliche Entscheidungen des Vorstands sind schriftlich abzufassen.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1te Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung eingereicht werden.
6. Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Inhalt der Tagesordnung

1. Inhalt der Tagesordnung:
 - a.) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b.) Bericht der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - c.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - d.) Entlastung des Vorstands
 - e.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Ernennung zweier Kassenprüfer, Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f.) Anträge und Anfragen aus Mitgliederkreisen
 - g.) Verschiedenes

2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn 1/3 der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung wünschen, ist diese vom Vorstand einzuberufen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20

Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung sollte turnusmäßig einmal pro Quartal einberufen werden. Ziel und Zweck der Vorstandssitzung ist die Information der einzelnen Vorstandsmitglieder zum Status des Geschäftsbetriebs, Festlegung von Strategien und Konzepten und die Planung von Projekten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer (§ 25) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Er wird auf 2 Jahre benannt.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die TSG Backnang Tennis 1925 e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Backnang anzumelden.

§ 25 Datenschutzverordnung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Email-Adresse, seine Festnetz- und/oder seine Mobil-Nummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem geschützten EDV-System gespeichert.
Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 26
Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungsversammlung wurde am 05. April 2019 durchgeführt. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Backnang eingetragen ist.

Backnang, den 05. April 2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder des Kinder- und Jugendförderkreis 2019 e.V.
der TSG Backnang Tennis 1925 e.V.:

<u>Uwe Schramm</u>	<u>[Signature]</u>
<u>KÜDREY KREUTZER-WÜLHAUF</u>	<u>[Signature]</u>
<u>SHIRIN SCHINDERA</u>	<u>[Signature]</u>
<u>PETRA SCHRAMM</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Renate Keles</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Souia Fuches</u>	<u>[Signature]</u>
<u>KLAUS LINDNER</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Zudi Altmeyer</u>	<u>[Signature]</u>
<u>Bilana Klauß</u>	<u>[Signature]</u>

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am